

# Landesgesetzblatt für das Burgenland

Jahrgang 1927

Ausgegeben und versendet am 9. Februar 1927

5. Stück

15. Verordnung: Wiederverlautbarung der Gemeindeordnung [Gemeindeordnung 1927].

## 15. Verordnung der burgenländischen Landesregierung vom 28. Jänner 1927, betreffend die Wiederverlautbarung der Gemeindeordnung.

(1) Auf Grund des Artikels 42 des Gesetzes vom 18. Dezember 1926, L.G.Bl. Nr. 11 aus 1927, womit das Verfassungsgesetz vom 29. April 1924, L.G.Bl. Nr. 31, betreffend die Erlassung einer Gemeindeordnung für alle burgenländischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte Eisenstadt und Rust, abgeändert wurde, wird in der Anlage der Text der Gemeindeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1926, L.G.Bl. Nr. 11 aus 1927, wiederverlautbart.

(2) Die wiederverlautbarten Bestimmungen sind als „Gemeindeordnung 1927“ zu bezeichnen.

Der Landeshauptmann: **Rauhofner**

## Anlage.

### Gemeindeordnung.

#### I. Hauptstück.

#### Von der Gemeinde überhaupt.

##### Ortsgemeinde.

§ 1. (1) Die dermaligen Ortsgemeinden haben als solche fortzubestehen, solange nicht durch Gesetz eine Änderung eintritt.

(2) Gemeinden, die bisher den Titel Marktgemeinde oder Großgemeinde zu führen berechtigt waren, werden zur Fortführung des Titels ermächtigt.

(3) Durch Landtagsbeschluß kann den Gemeinden, die das Marktrecht besitzen, sowie anderen Gemeinden von größerer Bedeutung das Recht zur Führung der Bezeichnung Marktgemeinde verliehen werden.

(4) Durch Landesgesetz kann eine Gemeinde, die durch ihre Einwohnerzahl oder als Verkehrsmittelpunkt oder durch sonstige auszeichnende Eigenschaften größere Bedeutung erlangt hat, zur Stadt erhoben werden.

##### Vereinigung in eine Ortsgemeinde.

§ 2. (1) Zwei oder mehrere Gemeinden desselben politischen Verwaltungsbezirkes können sich mit Zustimmung der Landesregierung und des Landeshauptmannes in eine Ortsgemeinde vereinigen. Einer solchen freiwilligen Vereinigung muß ein vollständiges Abereinkommen über das Eigentum, den Besitz, die Verwaltung und den Genuß des den einzelnen Gemeinden vor ihrer Vereinigung gehörigen besonderen Vermögens sowie ihrer besonderen Fonde und Anstalten vorausgehen.

(2) Die entsprechenden Beschlüsse der Gemeinderäte sind der Landesregierung vorzulegen, die die Vereinigung nach erfolgter Zustimmung durch eine Kundmachung im Landesgesetzblatt rechtswirksam macht.

§ 3. Die Vereinigung ohne oder gegen den Willen der in Frage kommenden Gemeinderäte oder auch nur eines dieser kann nur durch ein Landesgesetz erfolgen.

##### Gemeinschaftliche Geschäftsführung.

§ 4. (1) Benachbarten Gemeinden desselben politischen Bezirkes bleibt es freigestellt, sich sowohl in betreff des selbständigen als auch des übertragenen

Wirkungsbereiches ganz oder teilweise zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu vereinigen.

(2) Die über die Art der gemeinschaftlichen Geschäftsführung getroffene Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landeshauptmannes und der Landesregierung.

(3) Gemeinden der im Absatz 1 erwähnten Art können auch gegen ihren Willen durch Landesgesetz zu einer gemeinsamen Geschäftsführung vereinigt werden.

(4) Kommt über die Verteilung der Kosten dieser gemeinsamen Geschäftsführung ein Abereinkommen zwischen den beteiligten Gemeinden nicht zustande, so hat die Landesregierung hierüber zu entscheiden, wobei in der Regel die in den einzelnen Ortsgemeinden entrichtete Realsteuer als Maßstab der Verteilung zu gelten hat.

#### Trennung von Ortsgemeinden.

§ 5. (1) In besonderen Ausnahmefällen kann durch ein Landesgesetz eine Ortsgemeinde in zwei oder mehrere Gemeinden aufgelöst werden, wenn der Gemeinderat dieser Ortsgemeinde die Trennung mit Zweidrittelmehrheit beschließt und die neu zu schaffenden Gemeinden offenkundig lebensfähig sind.

(2) Dieser Trennung muß jedoch eine vollständige Auseinanderlegung des gemeinschaftlichen Vermögens und Gutes und der gemeinschaftlichen Lasten vorhergehen.

(3) Erweist sich eine Trennung aus höheren Verwaltungsrücksichten als unbedingt notwendig, so kann die betreffende Ortsgemeinde durch ein Landesgesetz in zwei oder mehrere Ortsgemeinden aufgelöst werden.

#### Anderung der Grenzen.

§ 6. (1) Zu Änderungen in den Grenzen einer Ortsgemeinde, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhört, ist nebst gleichlautenden, mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschlüssen der in Betracht kommenden Gemeinderäte die Zustimmung der Landesregierung und des Landeshauptmannes erforderlich.

(2) Bei Fehlen der Voraussetzungen des Absatzes 1 dieses § kann die Änderung der Grenzen nur durch Landtagsbeschluß erfolgen.

#### Anderung des Namens.

§ 7. Auf Ersuchen des Gemeinderates kann die Landesregierung einvernehmlich mit der Bundesregierung aus wichtigen Gründen die Änderung des Namens einer Ortsgemeinde bewilligen.

#### Wappenführung durch Gemeinden.

§ 7a. (1) Die Verleihung der Berechtigung zur Führung von Wappen an die Ortsgemeinden steht der Landesregierung zu.

(2) Vor Verleihung ist ein heraldisches Gutachten des Bundeskanzleramtes einzuholen.

(3) Aber die Verleihung der Berechtigung ist eine Urkunde auszufertigen, welche die Beschreibung des Wappens zu enthalten hat. Die Urkunde ist vom Landeshauptmann zu fertigen.

(4) Die Landesregierung hat dem Bundeskanzleramte von der Verleihung eines Wappens an eine Ortsgemeinde Mitteilung zu machen und eine Abschrift der Wappenurkunde der Gratiairegistratur des Bundeskanzleramtes einzusenden.

§ 7b. (1) Ortsgemeinden, die bereits im Zeit-

punkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Recht zur Führung eines Wappens besitzen, bleibt dieses Recht auch weiterhin gewahrt.

(2) Die Ortsgemeinden haben diese Berechtigung der Landesregierung nachzuweisen. Hält die Landesregierung den Nachweis für erbracht, so hat sie dies der Ortsgemeinde auf deren Antrag durch Ausstellung einer Wappenurkunde zu bescheinigen. Die Bestimmungen des § 7a, Absatz 2 bis 4, finden sinngemäße Anwendung.

§ 7c. Die Ortsgemeinden haben das ihnen zustehende Wappen im Gemeindefiegel zu führen.

§ 7d. Für die Ausfertigung der in den §§ 7a, Absatz 3, und 7b, Absatz 2, bezeichneten Urkunden kann die Landesregierung, abgesehen vom Ersatz der Barauslagen, den Gemeinden eine Verwaltungsabgabe vorschreiben, die für Stadtgemeinden 100 Schilling, für Marktgemeinden 75 Schilling und für andere Ortsgemeinden 50 Schilling beträgt.

## II. Hauptstück.

### Von den Gemeindegliedern.

#### Gemeindeglieder und Auswärtige.

§ 8. (1) Gemeindeglieder sind:

a) die Gemeindeangehörigen, das sind diejenigen Personen, die in der Gemeinde heimatberechtigt sind, dann

b) sonstige österreichische Bundesbürger, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben.

(2) Alle übrigen Personen in der Gemeinde werden Auswärtige genannt.

#### Heimatberechtigung.

§ 9. (1) Die Heimatverhältnisse werden durch die Heimatgesetze bestimmt.

(2) Für die freiwillige Aufnahme in den Heimatverband sowie für deren Zusicherung können vom Gemeinderat unter Beobachtung der diesbezüglichen landesgesetzlichen Bestimmungen Taten festgesetzt werden.

#### Bürger, Ehrenbürger.

§ 10. (1) Gemeindeangehörige, die das Bürgerrecht durch Verleihung der Gemeinde erworben haben, werden Bürger genannt. Der Gemeinderat kann für solche Verleihungen die Einhebung einer Taxe im Höchstausmaße von 500 Schilling beschließen. Ein solcher Beschluß bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Dem Gemeinderat bleibt das Recht vorbehalten, in Einzelfällen verdienten Gemeindeangehörigen das Bürgerrecht taxfrei zu verleihen.

(2) Die Gemeinden können österreichischen Bundesbürgern, die sich um die Republik oder um das Burgenland oder um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(3) Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln des Gemeinderates notwendig.

(4) Mit dem Verluste des Wahlrechtes für den Nationalrat ist auch der Verlust des Bürger- bzw. Ehrenbürgerrechtes verbunden.

#### Gemeindegliedermatrikel.

§ 11. Die Gemeinde ist verpflichtet, eine Matrikel zu führen, in der die Angehörigen der Gemeinde

(Heimatberechtigten, Zuständigen) verzeichnet sind. Die Einsicht in die Matrikeln steht jedermann frei. Die Gemeindematrikel ist mit den staatlichen Matrikeln fortlaufend in Einklang zu halten.

#### Rechte:

##### a) aller Personen in der Gemeinde.

§ 12. Jedermann hat in der Gemeinde Anspruch

1. auf Schutz der Person und seines in der Gemeinde befindlichen Eigentums;
2. auf die Benützung der Gemeindeanstalten nach Maß der bestehenden Einrichtungen.

##### b) der Gemeindemitglieder, der Gemeindeangehörigen, Bürger und Ehrenbürger insbesondere.

§ 13. (1) Die Gemeindemitglieder nehmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an den Rechten und Vorteilen wie an den Pflichten und Lasten der Gemeinde teil und haben, unbeschadet abweichender bundesgesetzlicher Bestimmungen, das Recht des unge störten Aufenthaltes in der Gemeinde.

(2) Die Gemeindeangehörigen haben überdies den Anspruch auf Armenversorgung nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit.

(3) Den Bürgern bleibt der Anspruch auf die für sie besonders bestehenden Stiftungen und Anstalten vorbehalten.

(4) Die Ehrenbürger haben die Rechte der Gemeindeangehörigen.

##### c) der Auswärtigen.

§ 14. Auswärtige können in ihrem Aufenthaltsrechte nur insoweit beschränkt werden, als gegen sie nach den Bundesgesetzen die Zulässigkeit der Abschaffung oder Abschiebung von der hiezu zuständigen Behörde ausgesprochen wird.

### III. Hauptstück.

#### Von der Gemeindevertretung, Vertretung der Gemeinde.

§ 15. Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch den Gemeinderat und den Gemeindevorstand vertreten.

##### a) Gemeinderat.

§ 16. (1) Der Gemeinderat besteht in Gemeinden mit nicht mehr als 250 Wahlberechtigten aus 9 Mitgliedern, mit 251 bis 500 Wahlberechtigten aus 11 Mitgliedern, mit 501 bis 1000 Wahlberechtigten aus 13 Mitgliedern, mit 1001 bis 1500 Wahlberechtigten aus 15 Mitgliedern, mit 1501 bis 2000 Wahlberechtigten aus 17 Mitgliedern und mit mehr als 2000 Wahlberechtigten aus 19 Mitgliedern (Gemeinderäten).

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates sind auf Grund des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Stimmrechtes aller nach den die Wahlen in die Gemeindevertretungen regelnden Gesetzes Wahlberechtigten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen. Das Wahlrecht zum Gemeinderate darf nicht enger gezogen werden als das zum Landtag.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Wahl

des Gemeinderates sind in der Gemeindevahlordnung enthalten.

##### b) Gemeindevorstand.

§ 17. (1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den Gemeindevorstand, dessen Gesamtzahl — Bürgermeister und Vizebürgermeister eingerechnet — den dritten Teil der Zahl der Mitglieder des Gemeinderates nicht übersteigen darf, aber mindestens drei betragen muß. Die Wahl des Bürgermeisters erfolgt gemäß der Gemeindevahlordnung mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit auch im zweiten Wahlgange entscheidet das Los.

(2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes, wobei der Bürgermeister in die Zahl der Vorstandsmitglieder seiner Partei nicht einzurechnen ist. Wurde der Bürgermeister der größten Partei entnommen oder wurde ein Angehöriger der größten Partei durch das Los Bürgermeister und hat die nächstgrößte Partei mindestens ein Drittel der Gemeinderatsitze inne, dann beginnt die Reihe der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder mit der nächst größten Partei, sodas der erstgewählte Vizebürgermeister dieser Partei angehört.

##### Dauer der Amtsführung.

§ 18. Die Gemeinderäte und Gemeindevorstände werden auf vier Jahre gewählt. Bis zur Bestellung der neuen Gemeindevertretung bleiben die bisherigen Gemeinderäte und Mitglieder des Gemeindevorstandes im Amte.

##### Neubesetzung erledigter Stellen.

§ 19. Die Bestimmungen über die Neubesetzung erledigter Stellen von Gemeinderäten und von Mitgliedern des Gemeindevorstandes enthält die Gemeindevahlordnung.

##### Angelobung.

§ 20. (1) Der Bürgermeister und die Vizebürgermeister haben nach der Wahl vor Antritt ihres Amtes das Gelöbnis in die Hände des Bezirkshauptmannes beim Amte der Bezirkshauptmannschaft abzulegen. Zunächst ist folgende Gelöbnisformel zu verlesen:

„Sie werden bei Ihrer Ehre und Treue durch Handschlag geloben, der Republik Osterreich treu und gehorsam zu sein, die Bundes- und Landesverfassungsgesetze, alle übrigen Gesetze und die auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen unverbrüchlich zu beobachten und das Ihnen anvertraute Amt treu und redlich nach Ihrem besten Wissen und Gewissen zu verwalten, sowie die Ihnen in dieser Eigenschaft nach den Gesetzen überhaupt obliegenden Pflichten nach ihrem vollen Umfange genau und gewissenhaft zu erfüllen.“

Der Bürgermeister und die Vizebürgermeister sprechen sodann gleichzeitig mit dem Handschlag die Worte: „Ich gelobe!“

(2) Dasselbe Gelöbnis haben alle übrigen Mitglieder des Gemeinderates in die Hand des Bürgermeisters abzulegen.

(3) Der Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeinderates können auf ihren Wunsch das vorstehende Gelöbnis auch in der Form des konfessionellen Eides ablegen. In diesem Falle tritt an Stelle der

Einleitung der vorstehenden Formel: „Sie werden die Ihrer Ehre und Treue durch Handschlag geloben“ die Einleitung: „Sie werden vor Gott dem Allmächtigen einen reinen Eid schwören.“ Der Schwur geschieht sodann nach den konfessionellen Vorschriften, wobei der Eid mit dem gesetzlichen Gelöbniße wörtlich gleichlautend sein muß.

#### Bezüge der Gemeindevertretung.

§ 21. (1) Das Amt eines Gemeinderates ist unentgeltlich.

(2) Durch Gemeinderatsbeschluß ist festzusetzen, ob und welche Entlohnung der Bürgermeister und allenfalls die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes aus Gemeindegeldern zu erhalten haben. Die Landesregierung wird ermächtigt, Mindestbezüge durch Verordnung festzusetzen.

(3) Allen Gemeindevertretern gebührt aus der Gemeindekasse die Vergütung der mit der Geschäftsführung verbundenen baren Auslagen, insbesondere auch der Auslagen bei dienstlichen Reisen. Die Höhe der gebührenden Reisekosten wird von der Landesregierung jeweilig durch Verordnung festgesetzt.

#### Amtsverlust und zeitweise Amtsenthebung.

§ 22. (1) Ein Mitglied des Gemeinderates oder Gemeindevorstandes wird seines Amtes verlustig:

a) wenn in Ansehung seiner Person ein Grund zur Ausschließung vorliegt,

b) wenn es das Gelöbniß (den Eid) nicht ablegt.

(2) Ein Antrag an den Verfassungsgerichtshof auf Erklärung des Mandatsverlustes (Artikel 141 des Bundesverfassungsgesetzes) kann nur auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates gestellt werden.

(3) Verliert ein Mitglied wegen Ausscheidens aus der Partei, für die es gewählt wurde, sein Mandat (G.W.O.), so ist diesem Mitgliede die Ausübung seines Amtes bis zum Zeitpunkt der Erklärung des Mandatsverlustes unterlag.

(4) Wird ein Mitglied wegen einer nach der Gemeindevahlordnung den Ausschluß vom Wahlrechte und von der Wählbarkeit begründenden strafbaren Handlung in den Anklagestand versetzt oder gegen dasselbe die gerichtliche Voruntersuchung eingeleitet, so kann es bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens sein Amt nicht ausüben.

#### Vertrauen zur Geschäftsführung.

§ 23. (1) Der Bürgermeister bedarf zu seiner Amtsführung des Vertrauens des Gemeinderates.

(2) Spricht der Gemeinderat dem Bürgermeister das Mißtrauen aus, so hat der erstgewählte Vizebürgermeister sogleich die Geschäfte des Bürgermeisters zu übernehmen. Hievon ist der Bezirkshauptmannschaft und der Landesregierung auf dem kürzesten Wege Bericht zu erstatten.

#### Bestellung von Ausschüssen.

§ 24. (1) Der Gemeinderat ist berechtigt, zur Überwachung der gesamten Verwaltung und zur Abgabe von Gutachten und Anträgen in Gemeindeangelegenheiten eigene Ausschüsse aus seiner Mitte zu bestellen. Den Beratungen dieser Ausschüsse können Sachverständige und Vertrauensmänner beigezogen werden.

(2) Der Gemeinderat hat einen Kontrollausschuß

aus Mitgliedern aller im Gemeinderat vertretenen Parteien zu wählen, der verpflichtet ist, öfters im Laufe des Jahres die Gemeindekasse zu untersuchen.

#### Versammlungen des Gemeinderates.

§ 25. (1) Der Gemeinderat tritt nach Maßgabe des Bedarfes zu Sitzungen zusammen, er muß aber in jedem Vierteljahr wenigstens einmal zusammentreten.

(2) Der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter hat die Sitzungen wenigstens 3 Tage vorher unter Angabe der Beratungsgegenstände mittels schriftlicher Einladung einzuberufen. Die Verständigung ist durch die Gemeinderäte oder in deren Abwesenheit durch deren Hausleute schriftlich zu bestätigen.

(3) Soll in der gesetzmäßig einberufenen Sitzung ein nicht auf der Tagesordnung stehender Beratungsgegenstand verhandelt werden, so ist hiezu die Zustimmung aller anwesenden Gemeinderäte erforderlich.

(4) Der Bürgermeister muß den Gemeinderat längstens binnen acht Tagen berufen, wenn es wenigstens von einem Viertel der Mitglieder oder von der Landesregierung oder von der Bezirkshauptmannschaft unter Bekanntgabe der Tagesordnung verlangt wird.

(5) Bei Festsetzung des Tages und der Stunde der Sitzung hat der Einberufer darauf Bedacht zu nehmen, daß möglichst alle Mitglieder des Gemeinderates an der Sitzung teilnehmen können und in ihren beruflichen und religiösen Pflichten nicht beeinträchtigt werden.

#### Beschlußfähigkeit.

§ 26. (1) Der Gemeinderat kann nicht beschließen, wenn nicht wenigstens zwei Dritteile seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Eine Ausnahme hievon findet statt, wenn die Mitglieder des Gemeinderates, zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind. In diesem Falle genügt zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gemeinderäte. Bei der zweiten Zusammenberufung der Gemeinderäte muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Muß über einen Gegenstand eine zweite Sitzung angeordnet werden, weil bei der ersten Sitzung nicht die zur Beschlußfassung erforderliche Anzahl von Mitgliedern anwesend war, so ist der Bürgermeister berechtigt, über jeden bei dieser zweiten Sitzung nicht erschienenen Gemeinderat, der sein Ausbleiben nicht zu rechtfertigen vermag, eine in die Gemeindekasse fließende Geldbuße bis zu 20 Schilling zu verhängen, wogegen die Berufung an die Landesregierung ergriffen werden kann.

(3) Aber die Beschlußfähigkeit des Gemeinderates zur Wahl des Vorstandes enthält die Wahlordnung die näheren Bestimmungen.

#### Enthaltung von der Abstimmung.

§ 27. (1) Wenn die Gebarung eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Gemeinderates den Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung bildet, müssen die Beteiligten, wenn es gefordert wird, der Sitzung beiwohnen, haben jedoch vor der Abstimmung das Beratungszimmer zu verlassen.

(2) Im Übrigen gelten hinsichtlich der Befangenheit des Bürgermeisters und der Mitglieder des Gemeindevorstandes, auch soweit es sich um die Beforgung nichtbehördlicher Aufgaben handelt, sinngemäß die Bestimmungen des § 7, U.B.G. (Bundesgesetz vom 21. Juli 1925, B.G.BI. Nr. 274). Das befangene Mitglied des Gemeinderates oder Gemeindevorstandes darf weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilnehmen.

(3) Sind so viele Mitglieder des Gemeinderates befangen, daß dieser keinen gültigen Beschluß fassen kann, so ist der Verhandlungsgegenstand zur Entscheidung an die Landesregierung zu leiten.

[Es folgt der Wortlaut des bezogenen § 7 U.B.G. (Bundesgesetz vom 21. Juli 1925, B.G.BI. Nr. 274):

#### Befangenheit von Verwaltungsorganen.

§ 7. (1) Verwaltungsorgane haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:

1. in Sachen, an denen sie selbst, der andere Ehegatte, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grade verschwägert ist, beteiligt sind;
2. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;
3. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
4. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen;
5. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides in unterer Instanz mitgewirkt haben.

(2) Bei Gefahr im Verzuge hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Verwaltungsorgan nicht sogleich bewirkt werden kann, auch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen.]

[§ 28 entfällt].

#### Vorsitz.

§ 29. (1) Der Bürgermeister oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter führt den Vorsitz im Gemeinderate.

(2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und sorgt für die Handhabung der Ordnung in der Versammlung.

(3) Der Gemeinderat kann eine eigene Geschäftsordnung beschließen, die der Genehmigung der Landesregierung bedarf.

§ 29a. Gemeinderatsbeschlüsse, die ohne Einhaltung der Bestimmungen des § 25, Absatz 1 bis 3, § 26, Absatz 1 und 2, und § 29, Absatz 1, der Gemeindeordnung gefaßt wurden, sind nichtig.

#### Abstimmung.

§ 30. (1) Zu einem gültigen Beschlusse ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Gemeinderäte erforderlich. Der Vorsitzende hat mitzustimmen. Bei gleichgeteilten Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Die Stimmenabgabe erfolgt durch Erheben einer Hand oder durch Aufstehen von den Sitzen je nach Weisung des Vorsitzenden. Es bleibt jedoch dem Gemeinderate überlassen, in einzelnen Fällen auch die geheime Abstimmung mit Stimmzetteln zu beschließen.

(3) Wahlen, Ernennungen von Angestellten und Befetzungen von Stellen sind nur durch Stimmzetteln vorzunehmen.

#### Öffentlichkeit.

§ 31. (1) Die Gemeinderatsitzungen sind öffentlich, doch kann ausnahmsweise die Ausschließung der Öffentlichkeit auf Antrag des Vorsitzenden oder dreier Gemeinderäte beschloffen werden, nicht aber für Sitzungen, in denen die Gemeinberechnungen oder der Gemeindevoranschlag verhandelt werden.

(2) Sollten die Zuhörer in die Beratungen des Gemeinderates störend eingreifen, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung die Ruhestörer und nötigenfalls auch sämtliche Zuhörer aus dem Sitzungsorte entfernen zu lassen.

#### Mitwirkung des Sekretariates.

#### Niederschrift.

§ 32. (1) Bei der Sitzung ist von dem hiezu durch den Gemeinderat bestimmten Beamten eine Niederschrift zu führen, die außer den Namen der anwesenden Gemeinderäte die Ergebnisse der Abstimmungen und die gefaßten Beschlüsse zu enthalten hat. Diese Niederschrift ist binnen drei Tagen in Reinschrift zu verfassen und vom Vorsitzenden und mindestens zwei Gemeinderäten, die nach Möglichkeit verschiedenen Parteien angehören sollen, nach Verlesung zu fertigen. Die Niederschrift ist im Gemeindegenehmigungsbüro aufzubewahren. Die Einsichtnahme in die Niederschriften steht während der Amtsstunden jedermann frei.

(2) Der Vorsitzende kann ausnahmsweise ein Mitglied des Gemeinderates mit der Führung der Niederschrift betrauen. Dieses Mitglied fertigt dann an Stelle des Beamten als Schriftführer.

[§ 33 entfällt an dieser Stelle (siehe § 61a)].

## IV. Hauptstück.

### Von dem Wirkungsbereich der Ortsgemeinde.

#### I. Abschnitt.

#### Umfang des Wirkungsbereiches, Einteilung des Wirkungsbereiches.

§ 34. Der Wirkungsbereich der Gemeinde ist ein doppelter, ein selbständiger und ein übertragener.

#### a) Selbständiger Wirkungsbereich.

§ 35. (1) Der selbständige, das ist derjenige Wirkungsbereich, in dem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Bundes- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann. In diesem Sinne gehören hieher insbesondere:

1. Die freie Verwaltung ihres Vermögens und ihrer auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten;
2. die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums (örtliche Sicherheitspolizei);
3. das Hilfs- und Rettungswesen;
4. die Sorge für die Erhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Brücken der Gemeinde;
5. die örtliche Straßenpolizei;
6. der Flurschutz und die Flurpolizei;

7. die Markt- und Lebensmittelpolizei;
  8. die Gesundheitspolizei;
  9. das Armenwesen und die Sorge für die Gemeindefürsorgeanstalten;
  10. die Säuglings- und Jugendfürsorge (§ 45);
  11. die Wohnungsfürsorge (§ 46);
  12. die Bau- und Feuerpolizei einschließlich des Feuerschutzwesens, soweit hiesfür nicht vom Lande gesorgt wird;
  13. die durch das Gesetz zu regelnde Einflussnahme auf die Schulen und die Sorge für deren Erziehung und Erhaltung, soweit sie in den Gesetzen begründet ist;
  14. der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch Vertrauensmänner, die vom Gemeinderat bestimmt werden;
  15. die Vornahme der freiwilligen Feilbietungen beweglicher Sachen.
- (2) Aus höheren Staatsrückichten können bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in einzelnen Gemeinden besonderen Bundesorganen durch Gesetz zugewiesen werden.

#### b) Übertragener Wirkungsbereich.

§ 36. (1) Den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde, das ist ihre Verpflichtung zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung, bestimmen die Bundes- und Landesgesetze.

(2) Der Landeshauptmann oder die Landesregierung können die Geschäfte des übertragenen Wirkungsbereiches ganz oder teilweise durch eigene Organe besorgen lassen.

## II. Abschnitt.

### Von dem Wirkungsbereich des Gemeinderates.

#### Im allgemeinen.

§ 37. (1) Der Gemeinderat ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende und überwachende Organ.

(2) Er überwacht die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes und der Verwaltungen der Gemeindeanstalten. Er entscheidet über Berufungen gegen Bescheide des Bürgermeisters in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

#### a) Gemeindehaushalt.

§ 38. In Bezug auf den Haushalt der Gemeinde unterliegen der Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderates:

1. Jede Verfügung über das Gemeindegut;
2. die Bestimmung über Art, Benützung und Verwaltung des Gemeindegutes;
3. der Voranschlag der Einnahmen und der Ausgaben sowie die Vorsorge für die Bedeckung des Abganges;
4. die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Erfordernissen zu Gemeindezwecken;
5. die Erledigung der Jahresrechnung;
6. überhaupt alle Angelegenheiten, die nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehören.

#### b) Gemeindeangestellte.

§ 39. (1) Der Gemeinderat hat dem Gemeinde-

vorstande zur Beforgung der ihm im selbständigen und im übertragenen Wirkungsbereich obliegenden Geschäfte das dem Bedarf entsprechende Personal beizugeben.

(2) Die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten des Verwaltungsdienstes werden durch ein besonderes Gesetz geregelt. Der Gemeinderat beschließt über die Anstellung und Entlassung anderer Gemeindeangestellter und nach auf deren Wunsch gepflogenen Verhandlungen mit den in Betracht kommenden wirtschaftlichen Organisationen der Angestellten über die Befoldung und die sonstigen Bedingungen des Dienstverhältnisses.

(3) Das Recht zur Aufnahme und Entlassung vorübergehend verwendeter Hilfskräfte steht im Rahmen der hiezu bewilligten Mittel dem Bürgermeister zu. Erfolgt die Bestellung der Hilfskraft zur Bewältigung einer von der gesetzlich hiezu befugten Behörde angeordneten Arbeit, so kann der Bürgermeister die Anstellung auch ohne vorherige Bewilligung der Mittel veranlassen.

#### c) Gemeindeanstalten und Eigentum einzelner Ortschaften.

§ 40. Die Bestimmungen der §§ 38 und 39 der Gemeindeordnung gelten auch für die Anstalten der Gemeinde, insoweit durch Stiftung oder Vertrag nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, sowie auch für das besondere Eigentum einzelner zur Ortsgemeinde gehöriger Ortschaften (Ortsteile).

#### Verleihung und Ausübung von Rechten.

§ 41. Zum Wirkungsbereich des Gemeinderates gehört ferner:

1. Die Verleihung des Heimatrechtes, die Zusage der Aufnahme in den Heimatverband und die Verleihung des Bürger- und Ehrenbürgerrechtes;
2. die Ausübung eines der Gemeinde zustehenden Patronats- oder Präsentationsrechtes oder des ihr zustehenden Verleihungsrechtes von Stiftungen. Durch Verordnung der Landesregierung können nähere, die Ausübung des Patronats- oder Präsentationsrechtes regelnde Bestimmungen getroffen werden.

#### Sorge für polizeiliche Anstalten.

§ 42. Der Gemeinderat ist verpflichtet, für die Anstalten und Einrichtungen, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlich sind, die nötigen Geldmittel zu bewilligen.

#### Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften.

§ 43. Innerhalb der bestehenden Gesetze kann der Gemeinderat ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften erlassen und auf die Nichtbefolgung dieser Vorschriften eine Geldstrafe bis zum Betrage von 100 Schilling oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe bis zu 5 Tagen androhen. Insoweit in einzelnen Gemeinden bestimmte Geschäfte der Ortspolizei nach § 35, Absatz 2, durch Gesetz besonderen staatlichen Organen zugewiesen sind, steht die Erlassung von Vorschriften hinsichtlich dieser Geschäfte der Ortspolizei diesen staatlichen Organen zu.

#### Armenversorgung.

§ 44. Der Gemeinderat hat der Armenversorgung seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Wenn hiezu die Mittel der bestehenden Fürsorge-, Armen- und

Altersheime und der Fonde nicht ausreichen, so hat der Gemeinderat für die weitere Unterstützung der Armen durch Bereitstellung von Geldmitteln und Bedarfsgegenständen sowie für Errichtung neuer Heime Sorge zu tragen.

**Säuglings- und Jugendfürsorge, körperliche und geistige Erziehung.**

§ 45. (1) Es gehört zu den Aufgaben des Gemeinderates, nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und der Bedürfnisse der Bevölkerung alle zeitgemäße Vorsorge zu treffen, damit die Säuglingssterblichkeit herabgemindert werde und die heranwachsende Jugend körperlich und geistig gedeihe. Hierzu gehört insbesondere die Errichtung von Säuglings-, Turn- und Sportplätzen.

(2) Er hat in Angelegenheiten der Säuglings- und Jugendfürsorge das Einvernehmen mit der zuständigen Landesfürsorgestelle zu suchen und dieser Stelle jede gewünschte Auskunft zu geben.

**Wohnungsfürsorge.**

§ 46. (1) In Gemeinden, in denen Not an Wohnungen herrscht und in denen dieser Bedarf kein außerordentlicher und vorübergehender ist, gehört es zu den Aufgaben des Gemeinderates, helfend einzugreifen. Die Gemeinde kann die erforderliche Anzahl von Wohnhäusern aus Gemeindemitteln bauen. Soweit sich diese Mittel nicht im Vermögensstande der Gemeinde befinden, können sie im Wege von Anleihen beschafft werden, wobei auf § 11 des Bundesverfassungsgesetzes vom 3. März 1922, B.G.BI. Nr. 124 (Finanzverfassungsgesetz) Bedacht zu nehmen ist.

(2) Die aus Gemeindemitteln neu erbauten Häuser haben im Eigentum der Gemeinde zu verbleiben.

(3) Die Wohnungsfürsorge der Gemeinde kann aber auch darin bestehen, daß sie Baugründe aus dem Gemeindegut an Bauwillige, sei es in deren Eigentum, sei es durch Gewährung des Baurechtes unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen abgibt.

(4) Die Gemeinde kann auch Siedlungsgenossenschaften und andere zweckentsprechende Vereinigungen durch Zuwendung von Unterstützungen, Gewährung von Darlehen und durch andere geeignete Mittel unterstützen.

**Feuer- und Wasserschutz und sonstiges Rettungswesen.**

§ 47. (1) Jede Gemeinde ist verpflichtet, mindestens 2 vom Hundert der Gesamterfordernissumme des genehmigten Gemeindevoranschlags — wovon Ausgaben für Investitionen und Schuldzinsen sowie die in Geld abgeschätzten Hand- und Zugdienste abzuziehen sind — für Zwecke des Feuer- und Wasserschutzes und sonstigen Rettungswesens zu widmen und diesen nach Aufstellung des Gemeindevoranschlags ermittelten Betrag als Ausgabe der übrigen Gesamtausgabensumme des Voranschlags zuzuzählen.

(2) In Gemeinden, in denen für Feuer- und Wasserschutz und das sonstige Rettungswesen nicht von gemeindewegen oder im Wege einer Vereinbarung mit Nachbargemeinden (§ 4) vorgesorgt wird, ist der ermittelte Betrag dem freiwilligen Feuerwehrverein auszufolgen, wenn sich dieser Verein verpflichtet, seine gesamte Bebarung jederzeit auf Verlangen von der Gemeinde oder von der Landesregierung überprüfen

zu lassen. Auf Antrag des Gemeinderates oder des Landesfeuerwehrverbandes ist die Landesregierung berechtigt, die Verwendung dieses Gemeindevoranschlags für bestimmte, dem Feuer- oder Wasserschutz dienende Zwecke anzuordnen.

(3) Die Landesregierung kann nach Prüfung des Gemeindevoranschlags einer Gemeinde die Erhöhung des Gemeindevoranschlags bis auf 5 vom Hundert der Berechnungsgrundlage auftragen, falls sich der Zuschuß als ganz unzulänglich erweisen sollte und diese Erhöhung vom Landesfeuerwehrverband beantragt wird.

**Landeskulturförderung.**

§ 48. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Bundes- und Landesregierung bei den Maßnahmen zur Hebung der Landwirtschaft zu unterstützen. Sie können auch selbst Geldmittel für diese Zwecke innerhalb der Gemeinde zur Verfügung stellen.

**Wahl von Vertrauensmännern zum Vergleichsversuche.**

§ 49. Der Gemeinderat wählt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften aus den Gemeindegliedern die Vertrauensmänner zum Vergleichsversuche zwischen streitenden Parteien.

**Erstattung von Gutachten.**

§ 50. Der Gemeinderat ist verpflichtet, die von den Bundesministerien, vom Landeshauptmann, von der Landesregierung oder von der Bezirkshauptmannschaft geforderten Gutachten und Auskünfte abzugeben.

**III. Abschnitt.**

**Vom Wirkungsbereich des Gemeindevorstandes.**

**Im allgemeinen.**

§ 51. Der Gemeindevorstand ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das verwaltende und vollziehende Organ.

**Wirkungsbereich des Bürgermeisters und der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes.**

§ 52. Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt alle dem Gemeindevorstande obliegenden Geschäfte. Bei seiner Verhinderung haben ihn die Vizebürgermeister in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind, zu vertreten. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben den Bürgermeister in seiner Amtsführung zu unterstützen und diejenigen Geschäfte seiner Obliegenheiten, die er ihnen zuweist, nach seiner Anordnung und unter seiner Verantwortung zu vollziehen.

**Befugnisse des Bürgermeisters gegenüber den Gemeindegliedern.**

§ 53. Dem Bürgermeister sind sämtliche Angestellte der Gemeinde und der Gemeindeanstalten untergeordnet. Er übt im allgemeinen die Befugnisse des Dienstgebers aus.

**Vertretung nach außen, Ausstellung von Urkunden.**

§ 54. (1) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen und vermittelt ihren Geschäftsverkehr. Urkunden, durch die Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden, müssen vom Bürgermeister und einem zweiten Mitgliede des Gemeindevorstandes unterfertigt werden, das in der Regel einer an-

deren politischen Partei angehören soll als der Bürgermeister, wenn im Gemeindevorstand mindestens zwei Parteien vertreten sind.

(2) Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Zustimmung des Gemeinderates oder eine höhere Genehmigung erforderlich ist, so muß überdies diese Zustimmung oder Genehmigung in der Urkunde unter Mitfertigung von zwei weiteren Gemeinderäten ersichtlich gemacht werden. Auch diese Gemeinderäte sind in der Regel aus Angehörigen verschiedener Parteien vom Bürgermeister zu bestimmen, wenn zwei oder mehrere Parteien im Gemeinderate vertreten sind.

#### Vollzug der Beschlüsse.

§ 55. (1) Der Bürgermeister hat die dem Gemeinderate vorbehaltenen Gegenstände zu dessen Beratung vorzubereiten.

(2) Er hat die vom Gemeinderate gesetzmäßig gefaßten Beschlüsse zu vollziehen. Beschlüsse, die einer höheren Genehmigung bedürfen, sind der Landesregierung vorzulegen.

(3) Glaubt der Bürgermeister, daß ein gefaßter Beschluß den Wirkungsbereich des Gemeinderates überschreitet oder ein Gesetz verletzt, so ist er verpflichtet, mit dem Vollzug eines solchen Beschlusses innewarten und die Entscheidung der Frage, ob der Beschluß vollzogen werden kann oder nicht, von der Bezirkshauptmannschaft binnen acht Tagen einzuholen. Die Bezirkshauptmannschaft ist verpflichtet, solche Berichte und Anzeigen der Bürgermeister sofort entweder mit der Weisung zurückzustellen, daß die Beanstandung unbegründet und der Beschluß daher zu vollziehen sei oder aber dem Landeshauptmann mit einem begründeten Antrage vorzulegen und hievon den Bürgermeister zu verständigen.

#### Besorgung der Verwaltung der Armenpflege und Fürsorge. Bewilligung freiwilliger Feilbietungen.

§ 56. (1) Der Bürgermeister besorgt die Verwaltung des Gemeindeeigentums und beaufsichtigt dessen Benützung im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstande, er verwaltet die Gemeindegewässer und beaufsichtigt diejenigen, für die eigene Verwaltungen bestehen, er leitet und überwacht die Ausführung aller Gemeindeunternehmungen, er besorgt das Armenwesen nach den bestehenden Einrichtungen und vollzieht die Fürsorgemaßnahmen der Gemeinde. Er kann zu seiner ständigen Unterstützung im Armen- und Fürsorgewesen ein Mitglied des Gemeindevorstandes bestimmen, das den Titel „Gemeindefürsorger“ führt. Er verfügt in allen Gemeindeangelegenheiten, die nicht zum Wirkungsbereich des Gemeinderates gehören. Bei allen diesen Aufgaben hat er sich des Rates der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes zu bedienen. Der Gemeindevorstand tritt zu diesem Zwecke mindestens jede zweite Woche, sonst aber wenn es der Bürgermeister oder mindestens 2 andere Mitglieder für nötig finden, zur Beratung zusammen.

(2) Der Bürgermeister bewilligt die Vornahme freiwilliger, nicht der gerichtlichen Bewilligung unterliegender Feilbietungen beweglicher Sachen und sorgt für Aufrechterhaltung und genaue Erfüllung der in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften.

#### Handhabung der Polizei.

§ 57. (1) Dem Bürgermeister obliegt die Handhabung der Ortspolizei, insofern nicht einzelne ortspolizeiliche Geschäfte Bundesorganen durch Gesetz zugewiesen wurden.

(2) Der Bürgermeister hat sich bei Handhabung der Ortspolizei nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu benehmen und ist verpflichtet, die hierzu erforderlichen Maßregeln und Verfügungen rechtzeitig zu treffen.

(3) In Fällen, in denen bloß ortspolizeiliche Vorkehrungen der Gemeinde zum Schutze des öffentlichen Wohles ungenügend sind, wie beispielsweise bei Seuchen oder wenn die Kräfte der Gemeinde zur Abwendung von Gefahren nicht ausreichen, hat der Bürgermeister unverzüglich die Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft zu erstatten.

#### Geschäfte des übertragenen Wirkungsbereiches.

§ 58. (1) Der Bürgermeister besorgt die Geschäfte des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde und hat diese Geschäfte in der durch das Gesetz oder die Behörde vorgezeichneten Weise zu vollziehen.

(2) Wird die Art der Ausführung ganz oder teilweise der Gemeinde überlassen, so ist er in dieser Beziehung an den Beschluß des Gemeinderates gebunden. In äußerst dringenden Fällen, wo ein solcher Beschluß des Gemeinderates ohne Schaden oder Gefahr vorläufig nicht eingeholt werden kann, darf der Bürgermeister nach Anhörung der sofort zur Verfügung stehenden Mitglieder des Gemeindevorstandes oder wenn auch hiefür keine Zeit ist, allein nach eigenem Ermessen handeln, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderates erwirken.

#### Ausübung des Strafrechtes.

§ 59. (1) Die Handhabung des Verwaltungsstrafrechtes der Gemeinde steht dem Bürgermeister in Gemeinschaft mit 2 Mitgliedern des Gemeindevorstandes zu, die nach Möglichkeit verschiedenen politischen Parteien angehören sollen.

(2) Das Erkenntnis ist mit Stimmenmehrheit zu fällen.

(3) Dieses Strafrecht wird im übertragenen Wirkungsbereiche ausgeübt.

§ 60. (1) Der Bürgermeister kann in Handhabung der Ortspolizei, wenn die Vollziehung einer unaufschiebbaren Maßregel eine solche Strafandrohung notwendig macht, Zwangsstrafen androhen und verhängen, welche in jedem einzelnen Falle den Betrag von 100 Schilling oder Haft von 5 Tagen nicht überschreiten dürfen. Im übrigen sind die §§ 5 und 6 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(2) Diese Geldbußen fließen in die Gemeindekasse.

[Es folgt der Wortlaut der bezogenen §§ 5 und 6 des B.V.G. (Bundesgesetz vom 21. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 276):

#### b) Zwangsstrafen.

§ 5. (1) Die Verpflichtung zu einer Duldung oder Unterlassung oder zu einer Handlung, die wegen ihrer eigenartigen Beschaffenheit sich durch einen Dritten nicht bewerkstelligen läßt, wird dadurch vollstreckt, daß der Verpflichtete von der Vollstreckungsbehörde durch Geldstrafen

oder durch Haft zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten wird.

(2) Die Vollstreckung hat mit der Androhung des für den Fall des Zuwiderhandelns oder der Saumsal zur Anwendung kommenden Nachtheiles zu beginnen. Das angeordnete Zwangsmittel ist beim ersten Zuwiderhandeln oder nach fruchtlosem Ablauf der für die Vornahme der Handlung gesetzten Frist sofort zu vollziehen. Gleichzeitig ist für den Fall der Wiederholung oder des weiteren Verzuges ein stets schärferes Zwangsmittel anzudrohen. Ein angeordnetes Zwangsmittel ist nicht mehr zu vollziehen, sobald der Verpflichtung entsprochen ist.

(3) Die Zwangsmittel dürfen in jedem einzelnen Fall an Geld den Betrag von 1500 S., an Haft die Dauer von vier Wochen nicht übersteigen.

(4) Die Vollstreckung durch Geldstrafen als Zwangsmittel ist auch gegen Körperschaften und andere nicht physische Personen mit Ausnahme der Körperschaften des öffentlichen Rechtes zulässig.

§ 6. (1) Die nach § 5 verhängten Geldstrafen fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Vollstreckungsbehörde zu tragen hat.

(2) Bei Vollziehung der Haft finden die Vorschriften der §§ 360 bis 362 und 365 C. D. sinngemäß Anwendung. Wird die Haft durch die Gerichte vollzogen, so sind die damit verbundenen Kosten durch die Gerichte nach den für die Einbringung der Kosten des Vollzuges gerichtlicher Strafen bestehenden Vorschriften vom Verpflichteten einzutreiben].

#### Vollzug der Straferkenntnisse.

§ 61. (1) Der Vollzug der Straferkenntnisse nach § 59 und der Zwangsstrafen nach § 60 steht dem Bürgermeister zu.

(2) Geldstrafen (Geldbußen) werden wie andere Geldleistungen für Gemeindezwecke eingebracht.

#### Verantwortlichkeit.

§ 61a. Der Bürgermeister ist für seine Amtshandlungen der Gemeinde haftbar und bezüglich des übertragenen Wirkungsbereiches auch der Regierung verantwortlich. Durch diese Verantwortlichkeit des Bürgermeisters wird jedoch die Haftung der übrigen Gemeindeorgane und der Gemeindeangestellten für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der ihnen übertragenen Geschäfte nicht aufgehoben.

### V. Hauptstück.

#### Von dem Gemeindehaushalt und den Gemeindeumlagen.

##### Gemeindeeigentum.

§ 62. Das gesamte bewegliche und unbewegliche Eigentum sowie alle einen Wert darstellenden Rechte der Gemeinde, ihrer Teile, Anstalten und Fonds sind ungeschmälert zu erhalten. Zur Verteilung von Bestandteilen des Gemeindevermögens ist ein Landesgesetz erforderlich.

##### Vermögensverzeichnis.

§ 63. Über alle im § 62 erwähnten Vermögensschaften (Aktivstand) der Gemeinde, Gemeindeteile und Gemeindeanstalten und alle ihre Schulden und Verpflichtungen, die eine dauernde Belastung bedeuten (Passivstand), sind Vermögensverzeichnisse anzulegen, worin auch alle im Verlaufe der Zeit eintretenden Veränderungen ersichtlich zu machen sind. Aber die Einrichtung der Vermögensverzeichnisse und den Vorgang bei ihrer Anlegung und Evidenzhaltung hat die Landesregierung den Gemeinden die erforderliche Anleitung zu geben.

#### Verwaltung des Gemeindeeigentums.

§ 64. (1) Das gesamte erträgnisfähige Eigentum der Gemeinde und ihrer Anstalten ist derart zu verwalten, daß bei gebotener Vorsicht der tunlichste größte Vorteil für die Gemeinde daraus erzielt werde.

(2) Die Gemeindekasse soll grundsätzlich nie mehr bares Geld enthalten, als voraussichtlich für laufende Zahlungen in den kommenden vier Wochen benötigt wird. Darüber hinausgehende Barbestände sind auf Beschluß des Gemeinderates in Anleihepapieren der Republik Österreich oder des Burgenlandes oder auf laufende Rechnung oder als Spareinlage bei vertrauenswürdigen Geldinstituten anzulegen.

##### Teilnahme an den Nutzungen.

§ 65. (1) In Bezug auf die Teilnahme an den Erträgnissen und Nutzungen des Gemeindeeigentums bleibt es bei der bisherigen unangefochtenen Übung, mit der Beschränkung jedoch, daß sofern nicht besondere Rechtstitel Ausnahmen begründen, keinem einen Naturalgenuß beziehenden Gemeindegliede ein größerer Nutzen zukomme, als zur Deckung seines Haus- und Gutsbedarfes notwendig ist.

(2) Wenn und inwieweit eine solche unangefochtene Übung nicht besteht oder eine bestehende Übung angefochten wird, hat der Gemeinderat die Benützung des Gemeindeeigentums regelnde Bestimmungen zu treffen.

(3) Hierbei kann diese Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindeeigentums von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe abhängig gemacht werden.

(4) Erträgnisse aus dem Gemeindeeigentum, die nach Deckung aller gebührenden Ansprüche erübrigen, sind in die Gemeindekasse abzuführen.

##### Verwaltungsjahr.

§ 66. Das Verwaltungsjahr der Gemeinde beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember jedes Jahres.

##### Voranschlag und Rechnungsabschluss.

§ 67. (1) Alljährlich sind die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeindeanstalten für das nächstfolgende Verwaltungsjahr vom Bürgermeister zu verfassen und spätestens am 1. November dem Gemeinderate vorzulegen, der hierüber im Laufe des Monats November Beschluß zu fassen hat.

(2) Bis Ende Februar jedes Jahres hat der Bürgermeister die Rechnungen über die Empfänge und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeindeanstalten für das vorhergehende Verwaltungsjahr dem Gemeinderate zur Prüfung und Erledigung vorzulegen.

(3) Die Einsichtnahme in die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse steht während der Zeit zwischen der Vorlage an den Gemeinderat und der endgültigen Erledigung durch diesen, mindestens aber durch 14 Tage jedermann frei. Dies ist in der Gemeinde jedesmal ortsüblich zu verlautbaren.

(4) Die im Vorstehenden erwähnten Voranschläge und Rechnungen unterliegen der Überprüfung der Landesregierung.

##### Überschreitungen.

§ 68. (1) Bei der Vermögensgebarung muß der festgesetzte Voranschlag genau eingehalten werden.

(2) Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres unaufschiebbare Auslagen vor, die im Voranschlage nicht ihre Bedeckung finden, so hat der Bürgermeister hierüber den Beschluß des Gemeinderates einzuholen.

(3) Wenn bei äußerster Dringlichkeit die vorläufige Einholung der Bewilligung ohne großen Schaden und ohne Gefahr nicht möglich ist, darf der Bürgermeister nach Anhörung sämtlicher zur Verfügung stehenden Mitglieder des Gemeindevorstandes die notwendige Auslage bestreiten, muß jedoch unverzüglich die nächstragliche Genehmigung des Gemeinderates erwirken.

#### Bestreitung der Gemeindebedürfnisse.

§ 69. Alle Ausgaben für Gemeindezwecke sind zunächst aus den in die Gemeindekasse einfließenden Einkünften aus dem Gemeindevermögen, aus den Ertragsanteilen an den Bundesabgaben, aus den Ertragsanteilen an den Landesabgaben und aus den durch Landesgesetze begründeten besonderen Gemeindeabgaben zu bestreiten.

§ 70. Besteht zur Deckung gewisser Auslagen ein besonders gewidmetes Vermögen, so sind hiezu vorerst die Einkünfte dieses Vermögens zu verwenden. Diese Einkünfte dürfen ihrer Widmung nicht entzogen werden.

§ 71. Wenn zwei oder mehrere Ortsgemeinden mit Vorbehalt ihres Eigentums zu einer Ortsgemeinde vereinigt worden sind, so sind die Einkünfte des gesonderten Eigentums nach dem bei der Vereinigung beschlossenen Abereinkommen, in Ermangelung eines solchen aber zur Bestreitung des Aufwandes, der auf jede der früher selbständigen Gemeinden entfällt, zu verwenden. Diese Bestimmung wirkt auch auf die vor Inkrafttreten des Gesetzes erfolgten Vereinigungen zurück.

§ 72. (1) Beschlüsse über Auslagen, die durch die Einkünfte (§ 69) nicht gedeckt sind, dürfen nur gefaßt werden, wenn gleichzeitig über die Bedeckung beschloffen wird.

(2) Für die Vorschreibung und Einhebung der Gemeindeumlagen haben die Gemeinden im eigenen Wirkungsbereiche Vorsorge zu treffen. Die Rückstände an Gemeindeumlagen sind samt den gesetzlich hinzukommenden Einhebungsgebühren vom Bürgermeister durch seine Organe einzuheben und im Weigerungsfalle durch Fahnisexekution, wie sie für Steuerrückstände besteht oder im Wege der gerichtlichen Exekution einzutreiben.

(3) Die sonstigen Bestimmungen über die Gemeindeumlagen enthält ein besonderes Landesgesetz.

§ 72a. In gleicher Weise wie die Gemeindeumlagen sind auch andere Geldleistungen einzutreiben, welche nach dem Gesetze oder nach einem Gemeinderatsbeschlusse für Gemeindezwecke stattzufinden haben. Verweigert der Verpflichtete die Leistung von Diensten, so läßt sie der Bürgermeister auf Kosten des Verpflichteten durch einen Dritten vollziehen und treibt die Kosten, wie andere Geldleistungen ein. Bei Gefahr im Verzuge können die Verpflichteten unmittelbar zur Leistung angehalten werden.

§ 73. (1) Durch Beschluß des Gemeinderates können für die Erhaltung der Gemeindestraßen und Wege, für Schneeschaffung und Hilfe bei Unglücksfällen, für

Feuer- und Wasserschutz Dienste (Hand- und Zugdienste) gefordert werden. Die Dienste sind in Geld abzuschätzen; die Verteilung geschieht nach Maßgabe der Realsteuern.

(2) Die Dienste können nach Wahl der Verpflichteten entweder persönlich oder durch taugliche Stellvertreter geleistet oder nach Abschätzung an die Gemeindekasse bezahlt werden.

(3) Wenn der nach Abschätzung sich ergebende Wert der Dienste entweder für sich allein oder im Vereine mit der gleichzeitig beschlossenen Umlage auf die Realsteuern den Prozentsatz dieser Steuern übersteigt, den der Gemeinderat selbst bewilligen kann, so haben die Vorschriften des Gemeindeumlagengesetzes zur Anwendung zu kommen.

(4) Die näheren Bestimmungen trifft der Gemeinderat.

#### Neue Unternehmungen.

§ 74. (1) Soll eine neue Gemeindeunternehmung, die auf Erwerb gerichtet ist, gegründet werden, so ist der Beschluß des Gemeinderates, wenn er nicht einstimmig gefaßt wurde, der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Landesregierung kann die Genehmigung versagen, wenn die begründete Befürchtung besteht, daß die Unternehmung für die Gemeinde in der Folge zu einer schweren Belastung werden könnte. Wiederholt jedoch der Gemeinderat innerhalb eines Jahres den Beschluß mit Zweidrittelmehrheit, so tritt der Beschluß auch ohne Genehmigung der Landesregierung in Kraft, wenn nicht der Landtag in seiner nächsten Sitzung die Auflösung des Gemeinderates beschließt.

#### Darlehen und Veräußerung von Gemeindeeigentum zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen.

§ 75. Zur Aufnahme von Darlehen oder zur Veräußerung von Gemeindeeigentum darf unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nur ausnahmsweise dann geschritten werden, wenn es sich um nicht wiederkehrende Auslagen handelt oder wenn dadurch mindestens gleichwertige Vermögenswerte geschaffen werden, die im Eigentum der Gemeinde bleiben. In welchen Fällen hiezu eine höhere Genehmigung einzuholen ist, bestimmt das VI. Hauptstück.

#### Konkurrenzen.

§ 76. Die Konkurrenz zu Schul- und Straßenbauten ist Gegenstand besonderer Gesetze. Die für gewisse Erfordernisse bestehenden, auf besondere Rechtstitel sich gründenden Konkurrenzen bleiben aufrecht.

### VI. Hauptstück.

#### Von der Aufsicht über die Gemeinden.

##### Aberwachung der Vermögensgebarung der Gemeinden.

§ 77. (1) Die Landesregierung übt das Aufsichtsrecht über die gesamte Vermögensgebarung der Gemeinden im selbständigen Wirkungsbereiche aus.

(2) Die Landesregierung kann durch von ihr entsendete Beamte Aufklärungen und Rechtfertigungen von den Gemeinden verlangen und Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen.

(3) Wünscht die Gemeinde, daß die Kontrolle

durch eine Kommission erfolge, dann hat sie die Kosten dieser Kommission zu tragen.

(4) Die Landesregierung kann die Abstellung vorgefundener Mißstände der Gemeinde auftragen.

**Der Genehmigung der Landesregierung unterliegende Beschlüsse.**

§ 78. Die Angelegenheiten, in denen die Beschlüsse des Gemeinderates der Genehmigung der Landesregierung unterzogen werden müssen, sind außer den in anderen Gesetzen und an anderen Orten dieses Gesetzes bezeichneten:

1. Die Veräußerung, Verpfändung oder Belastung einer der Gemeinde oder ihren Anstalten gehörigen unbeweglichen Sache, insbesondere die Bestellung einer Hypothek, einer Dienstbarkeit oder einer Reallast, ebenso die Veräußerung oder Verpfändung von Wertpapieren und Forderungen.

2. Der Ankauf von unbeweglichen Sachen, wenn der Kaufpreis ganz oder zum Teile gestundet oder durch Übernahme von Sachposten berichtigt wird.

3. Die entgeltliche oder unentgeltliche Verzichtleistung auf einen zugunsten der Gemeinde oder ihrer Anstalten eingeräumte oder aushaftende Hypothek, Dienstbarkeit oder Reallast, sowie die Ausstellung einer Nachstehtungserklärung bezüglich der bürgerlichen Rangordnung.

4. Die Aufnahme eines Darlehens, worunter auch die sogenannten schwebenden Schulden zu verstehen sind, und die Übernahme einer Haftung, soweit es sich nicht um kurzfristige, noch im Rechnungsjahre zur Rückzahlung bestimmte Darlehen handelt. Zur Aufnahme von Anleihen gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen ist ein Landesgesetz erforderlich.

5. Die Bestimmung, womit die Benützung des Gemeindegüter geregelt wird (§ 65, Absatz 2).

6. Die Antretung einer Erbschaft ohne die Rechtswohlthat des Inventars und die Annahme eines mit einer Auflage beschwerten Vermächtnisses oder einer solchen Schenkung.

**Aufsichtsrecht des Bundes bzw. Landes.**

§ 79. Abgesehen von den den Oberbehörden des Bundes und des Landes gegenüber den Gemeindebehörden nach den Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Bundesgesetz vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 274) zustehenden Befugnissen gelten für die Aufsicht über die Gemeinden die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften.

§ 79 a. Das Aufsichtsrecht über die Gemeinden steht der Landesregierung, soweit es sich aber um die Auflösung des Gemeinderates in Wahrung der Interessen des Bundes (§ 84 der Gemeindeordnung) oder um die Aufhebung von Beschlüssen des Gemeinderates handelt, durch die sein Wirkungsbereich zum Nachteile des Bundes überschritten wird oder in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden, dem Bund zu.

§ 80. Wenn Mitglieder des Gemeindevorstandes trotz wiederholter Mahnung sich eine grobe Verletzung oder anhaltende Vernachlässigung ihrer Pflichten zuschulden kommen lassen, oder wenn schon der erste Fall pflichtwidriger Amtsführung von der Art ist, daß die strafgerichtliche Verfolgung eingeleitet wurde und

sie ohne Gefährdung öffentlicher Interessen nicht weiter in ihrer Stellung zu belassen sind, so können sie nach Einholung eines Gutachtens des Gemeinderates von der Landesregierung ihres Amtes als Mitglied des Gemeindevorstandes enthoben werden. In diesem Falle ist eine neue Wahl durch den Gemeinderat anzuordnen. Das enthobene Mitglied kann auf die Dauer von 5 Jahren nicht in den Gemeindevorstand wiedergewählt werden.

§ 81. (1) Wenn der Gemeinderat Beschlüsse faßt, die seinen Wirkungsbereich überschreiten oder gegen die bestehenden Gesetze verstößen, ist die Bezirkshauptmannschaft berechtigt und verpflichtet, den Vollzug dieser Beschlüsse zu untersagen, wogegen der Gemeinde die Berufung an die Landesregierung bzw. den Landeshauptmann offen steht. Die Bezirkshauptmannschaft hat der Landesregierung bzw. dem Landeshauptmann über jede derartige Unterfügung sogleich zu berichten.

(2) Die Aufsichtsbehörden können die Mitteilung der Beschlüsse des Gemeinderates sowie sonst notwendige Aufklärungen verlangen und Vertreter entsenden, die den Sitzungen des Gemeinderates beizuwohnen befugt sind und denen ein besonderer Platz neben dem Vorsitzenden anzuweisen ist.

§ 82. (1) Die Landesregierung entscheidet über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeinderates im selbständigen Wirkungsbereich.

(2) In den Angelegenheiten des der Gemeinde vom Bund oder Land übertragenen Wirkungsbereiches geht die Berufung an die Bezirkshauptmannschaft.

§ 82a. (1) Die Aufsichtsbehörden sind berechtigt, in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes Fristen zu stellen und deren Einhaltung gegen säumige Gemeindevertreter durch Zwangsstrafen durchzusetzen.

(2) Hieron kann auch gegen Gemeindevertreter nach Erlöschen ihrer Mandate innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um sie zur Amtsilbergabe und Rechnungslegung zu zwingen.

**Abhilfe bei Versäumnis der Gemeinde.**

§ 83. (1) Wenn die Gemeindevertretung es unterläßt oder sich weigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die Landesregierung auf Kosten der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.

(2) Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann die Abhilfe auf Kosten der Gemeinde auch durch die Bezirkshauptmannschaft verfügt werden.

**Auflösung.**

§ 84. (1) Die Gemeindevertretung kann aus Gründen, die das Bundesinteresse betreffen, durch den Bundeskanzler auf Grund des Beschlusses der Bundesregierung aufgelöst werden.

(2) Die Auflösung kann sonst auch durch Landtagsbeschluss erfolgen. Zu einem solchen Beschluss ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich.

(3) Die Gemeindevertretung kann sich auch selbst durch Beschluss des Gemeinderates auflösen. Der Beschluss bedarf zunächst der Genehmigung der Landesregierung. Die Landesregierung muß eine solche Selbst-

auflösung zur Kenntnis nehmen und die Neuwahl durchführen, wenn der Gemeinderat bei nicht erfolgter Genehmigung nach drei Monaten den Beschluß wiederholt.

(4) Zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung hat die Landesregierung die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(5) Die Neuwahl des Gemeinderates ist innerhalb von 6 Wochen nach der Auflösung auszusprechen.

#### Übergangsbestimmung.

§ 85. Gemeinderäte und Gemeindevorstände, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der Gemeindevahlordnung gewählt wurden, bleiben bis

zum Ablaufe der Wahlperiode des derzeitigen Gemeinderates weiter im Amte, ohne daß eine Änderung ihrer Zusammensetzung lediglich infolge des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorzunehmen wäre. Sollte aber aus irgend einem anderen Grunde die Neuwahl eines Gemeinderates oder eines Gemeindevorstandes erforderlich werden, so haben die Bestimmungen dieses Gesetzes bereits Anwendung zu finden.

#### Schlußbestimmung.

§ 86. Dieses Gesetz tritt am 15. Tage nach seiner Kundmachung in Kraft. Mit diesem Tage verlieren das ungarische Gemeindegesetz (Ges. Art. XXII: 1886) und die übrigen mit dem vorliegenden Gesetze in Widerspruch stehenden ungarischen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften im Burgenlande ihre Geltung.